

Beschl.-Nr. 1

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 23.07.2010

Betreff: Fortschreibung des Regionalplans der Region Landshut (13);
Fortschreibung des Kapitels B VIII Wasserwirtschaft;
Anhörungsverfahren;
hier: Stellungnahme der Stadt Landshut

Referent: Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig
mit --- gegen --- Stimmen beschlossen:

Zu dem o.g. Entwurf, insbesondere zur Neufassung des Kapitels B VIII Wasserwirtschaft wird von der Stadt Landshut wie folgt Stellung genommen:

I. Wasserversorgung

Die bisherige Entwicklung des Wasserverbrauches der Stadt Landshut hat gezeigt, dass in den nächsten 10 – 15 Jahren keine Erhöhung des Verbrauches zu erwarten ist. Die ausgewiesenen Wasserschutzgebiete Siebensee und Schlossberg decken den zu erwartenden Verbrauch in o.g. Zeitraum sicher, deshalb sind zum jetzigen Zeitpunkt keine neuen Planungen erforderlich.

Für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Stadtgebiet werden im Regionalplan ausgewiesen:

Vorranggebiete für die Wasserversorgung:

- T 58 Schlossberg
- T 62 a Siebensee
- T 62 b Siebensee

Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung:

- T 82 Siebensee

Die Stadt ist sich der Bedeutung einer gesicherten Wasserversorgung bewusst und stimmt den Gebietsfestlegungen in der Fortschreibung des Regionalplans zu. Insbesondere die seit

Jahrzehnten aktiv betriebene Extensivierung der Landnutzung zur Minimierung des Nitrat- und möglichen Pestizideintrages in Wasserschutzgebieten und deren Einzugsbereichen dient nachhaltig dem Trinkwasserschutz.

II. Schutz des Wassers

Die Reinigung des Grund- und Oberflächenwassers, die abflussregulierende Wirkung des Waldes sowie der Beitrag des Waldes zur Grundwassererneuerung soll durch die Bewirtschaftungsweise erhalten werden. Die Auwälder tragen besondere Funktion als biologisch aktive Reinigungsfilter.

Zwei Drittel der Böden im Isartal sind aufgrund des hohen Grundwasserspiegels entsprechend empfindlich und tragen daher vorrangige Wasserschutzfunktion für das Grundwasser.

Ein auch im Bezug auf das Thema Grundwasser zunehmend wichtiger Bereich ist die Belastung des Bodens durch Stoffeinträge. Sie sind in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen durchweg als mittel bis hoch einzustufen.

Es wird angeregt, aus den Soll-Vorschriften in den Ziffern 2.4 Abs. 1 und 4.1 Satz 1 Ist-Vorschriften zu machen. Dies ist in Anbetracht der Belastung des Grundwassers durch Einflüsse aus der Landwirtschaft in vielen Regionen Bayerns erforderlich. Die Abwasserentsorgungskonzepte wurden auch im Hinblick auf den Gewässerschutz aufgestellt. Deren Umsetzung ist deshalb zwingend notwendig.

Aufgrund seiner Bedeutung für den Menschen (Lebensmittel) und die Natur ist die Sicherung eines funktionierenden Wasserhaushaltes eine der wichtigsten Aufgaben. Damit verbunden ist die Reinhaltung des Grundwassers und der Oberflächengewässer.

III. Hochwasserschutz

Im Stadtgebiet stellt insbesondere die Flutmulde den Schutz vor Isarhochwasser bis zum HQ₁₀₀ sicher. Im ländlichen Umlandbereich der Stadt tragen Maßnahmen wie das Freihalten von Talräumen in Siedlungsnähe, das Öffnen verrohrter Bachläufe und die Anreicherung der Feldflur mit Hecken, Ranken und Rainen zum Hochwasserschutz bei. Diese Maßnahmen dienen dazu, den Wasserabfluss zu verzögern und Hochwasserspitzen somit zu mildern.

In der Karte 2 Wasserwirtschaft, Stand 2010, sind festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete nicht dargestellt. Im Stadtgebiet sollten die entsprechenden bekannten Bereiche (Isar, Schweinbach, Roßbach - jeweils vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete) zumindest nachrichtlich dargestellt werden.

Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt sind im Stadtgebiet ebenfalls nicht dargestellt.

Neben den festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sind jedoch weitere Gewässer III. Ordnung bei Hochwasser problematisch (z. B. die Binnengewässer im Landshuter Westen Osterbach, Seebach, Klötzlmühlbach, Weiherbach und Hessengraben).

Für diese Gewässer liegen keine aktuellen Überschwemmungsgebietsermittlungen vor, so dass zur Zeit keine Angaben für die Darstellung als Vorranggebiete für Hochwasserabfluss und -rückhalt gegeben werden können.

Für die Untersuchungen zur Überschwemmungsgebietsermittlung (HQ₁₀₀) ist auch bei den Gewässern III. Ordnung das Wasserwirtschaftsamt zuständig. Sobald die entsprechenden Daten vorliegen, sollten sie in den Regionalplan aufgenommen werden.

Gemäß dem Ziel B I 3.3.1.2 LEP sollen Gebiete außerhalb wasserrechtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete sowie geeignete (re-)aktivierbare Flächen, die für den vorbeugenden Hochwasserschutz benötigt werden, als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) in den Regionalplänen gesichert werden.

Soweit im Stadtgebiet Landshut Überschwemmungsgebiete bereits wasserrechtlich vorläufig gesichert sind (vgl. Art. 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG), ist für die Ausweisung von Vorranggebieten kein Raum mehr. Es wäre aber zu erwägen, ob die bereits vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete nachrichtlich (**N**) in den Regionalplan aufgenommen werden sollen. In den Fällen der übrigen Gewässer (insbesondere der Seitenbäche der Isar im Stadtwesten) liegen bis dato noch keine hinreichend gesicherten Erkenntnisse für die etwaige Festsetzung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz vor.

Die beabsichtigte Fortschreibung des Regionalplanes lässt die flächennutzungsabhängigen Entstehungsursachen von Hochwasser in den Einzugsgebieten von Gewässern unberücksichtigt. Im Interesse der Stadt Landshut liegen dabei vor allem mögliche Entstehungsursachen von Hochwasser in den außerhalb des Stadtgebietes liegenden Einzugsgebieten der Pfettrach, des Schweinbachs, des Rossbachs, des Ergoldinger Ableiters und der Seitenbäche der Isar im Stadtwesten (Weiherbach, Seebach, Osterbach, Möslingbach usw.).

Um der Entstehung von Hochwasser durch den gebotenen Rückhalt in der Fläche vorbeugen zu können (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG), soll konkretisierend zu § 2 Nr. 6 ROG und Art. 2 Nr. 9 lit. b BayLplG in den Regionalplan folgender Grundsatz (**G**) aufgenommen werden:

„In den Einzugsgebieten der Gewässer sollen alle Vorhaben vermieden werden, die den Rückhalt in der Fläche beeinträchtigen.“

Darüber hinaus soll folgendes Ziel (**Z**) in den Regionalplan aufgenommen werden:

„In den Einzugsgebieten von Gewässern, an denen Hochwasser auftreten kann, ist im Interesse des Hochwasserschutzes alles zu unterlassen, was eine Erhöhung oder Beschleunigung des Abflusses bewirken würde, wenn nicht ersatzweise Rückhaltmaßnahmen ergriffen werden.“

Eine gleichsinnige Interessenlage dürfte in der Planungsregion auch bei anderen Unterliegern von Gewässern bestehen.

IV. Abwasserentsorgung

Der Gesamtentwässerungsplan der Stadt Landshut beinhaltet die Mischsystemgebiete im Stadtbereich und bringt den Nachweis der Leistungsfähigkeit der Kanäle mit Hilfe einer hydrodynamischen Kanalnetzrechnung.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung sind die Stadtwerke für den Betrieb und die Wartung des Abwasser-Kanalnetzes und des 1989 errichteten, mechanisch-biologischen Klärwerks Dirnau im Osten Landshuts zuständig. Neben Landshut sind auch Ergolding, Altdorf, Furth (Orsteil Arth) und Kumhausen an das 296 km große Kanalnetz angeschlossen.

Sowohl zur Erhaltung des natürlichen Wasserkreislaufes wie auch zum Schutz der Gewässer (Grundwasser und Oberflächengewässer) gewinnt deshalb der naturnahe Umgang mit Niederschlagswasser immer mehr an Bedeutung. Dazu ist das Niederschlagswasser grundsätzlich vor Ort über die sog. belebte Oberbodenzone zu

versickern. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Landshut hat wesentlich die Beitragsgerechtigkeit verbessert und das Bestreben zur Versickerung der Niederschlagswässer vor Ort intensiviert.

Zur Ziffer 4.2 sei bemerkt, dass sich darin auch der Auftrag des § 55 Abs. 2 WHG i. d. F. vom 01.03.2010 widerspiegelt. Demzufolge soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen."

V. Erosionsschutz, Gewässerentwicklung, Restwasserabfluss

Zur Verbesserung der Oberflächengewässer, v.a. zur Festlegung von Maßnahmen in Bezug auf die Funktionsfähigkeit des Gewässerhaushaltes wurden Gewässerpflegepläne erstellt und umgesetzt. Derartige Pläne existierten bereits für den Klötzlmühlbach und die Pfettrach und wurden ergänzt bzw. aktualisiert durch das in der Sitzung des Stadtrats vom 11.07.2008 beschlossene Gewässerentwicklungskonzept für die Fließgewässer III. Ordnung im Stadtgebiet Landshut.

VI. Sonstige Hinweise

Auf Basis des Beschlusses des Bausenats der Stadt Landshut vom 25.05.2010 regen wir an, im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans die geplante Westanbindung Landshut in Ihren verschiedenen Trassenvarianten und deren Weiterführung zur B15 (Westumfahrung Achdorf / Kumhausen) zu berücksichtigen, insbesondere im Rahmen der vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.

Weiterhin sollte diese Trassenführung nach konkreter Trassenwahl im Kapitel VII (Verkehr) Berücksichtigung finden.

Analog ist die Trasse der B15 neu ab Essenbach zu behandeln.

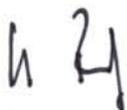
Der Stadtrat hat im gemeinsamen Bau- und Verkehrssenat vom 29.04.2010 die Notwendigkeit aller 3 Entlastungsstraßen (Weiterführung B 15 neu ab Essenbach, Westumfahrung Landshut und Ortsumfahrung Achdorf / Kumhausen) zur optimalen Verkehrsentslastung der inner-städtischen Hauptverkehrsstraßen festgestellt.

Bei der Westumfahrung Landshut und der Ortsumfahrung Achdorf / Kumhausen sind Wasserschutzgebiete betroffen.

Nach Auskunft der Regierung von Niederbayern stellt die Überlagerung von wasserwirtschaftlichen Vorrang- oder Vorbehaltsflächen mit Verkehrsflächen voraussichtlich keinen raumwirksamen Konflikt dar. Dies wäre in der Regionalplanfortschreibung zumindest in der Begründung klarzustellen.

Landshut, den 23.07.2010

STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

